



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle beruflichen Schulen in Bayern
(außer FOSBOS)
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI-BO9200-1-7a. 46 882

München, 21.12.2020

Informationen zum Schulbetrieb an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien

Anlage: Möglichkeiten der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit Schreiben des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Michael Piazzolo vom 08. Dezember 2020 (Az. ZS.4-BS4363.0/295) und 14. bzw. 15. Dezember 2020 (Az. ZS.4-BS4363.0/312) wurden Ihnen zuletzt die verschärften Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen mitgeteilt. Heute möchten wir Ihnen ergänzende Hinweise zu den aktuellen und zukünftigen Rahmenbedingungen des Schulbetriebs im laufenden Schuljahr an den beruflichen Schulen (außer Berufliche Oberschule) geben.

Die vollumfängliche Umstellung auf den Distanzunterricht, die vor Weihnachten für Berufs- und Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien sowie seit 16. Dezember auch für die Abschlussklassen der Wirtschaftsschulen galt, hatte zur Folge, dass geplante schriftliche Leistungsnachweise und schulische Abschlussprüfungen nicht stattfinden konnten.

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Realisierbarkeit können mündliche Leistungsnachweise im Distanzunterricht erbracht werden (an Wirtschaftsschulen nur in der Abschlussklasse). Wir bitten Sie, diese Möglichkeit zu nutzen, um eine Verdichtung von Leistungserhebungen in späteren Präsenzphasen zu vermeiden und letztendlich die Grundlage für ein valides Notenbild zu schaffen. Die Anlage zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung stellt dar, welche Leistungsnachweise unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen derzeit im Distanzunterricht möglich sind. Eine jeweils aktuelle Version finden Sie künftig auf der Internetseite zum Distanzunterricht in Bayern (<https://www.distanzunterricht.bayern.de/schulorganisation/informationen-fuer-das-schuljahr-202021/berufliche-schulen/hinweise-des-stmuk/>). Des Weiteren können Sie auf dieser Seite Best-Practice-Beispiele zur Unterrichtsorganisation an beruflichen Schulen einsehen (Link: <https://www.distanzunterricht.bayern.de/best-practice-beispiele/best-practice-unterrichtsorganisation/berufliche-schulen/>). Wir hoffen, Ihnen hiermit in der aktuellen Phase und im Hinblick auf mögliche Entwicklungen im weiteren Verlauf des Schuljahres ein Stück weit Orientierung, Flexibilität und Sicherheit geben zu können.

Wie sich der Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021 darstellt, hängt von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab, so dass erst kurzfristig die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden können. Um in den kommenden Wochen dennoch ein gewisses Maß Planungssicherheit zu gewährleisten, sind die folgenden Hinweise und Vorgaben zu beachten:

- Bereits entfallene bzw. nicht durchführbare schulische Abschlussprüfungen sollten in Absprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglichst bald neu terminiert und die Termine den SuS rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Für die Beurteilung über das Bestehen der Probezeit ist ein möglichst valides Notenbild anzustreben, eine Mindestanzahl an Leistungsnachweisen ist hier jedoch nicht vorgegeben, so dass über das Bestehen der Probezeit auf Grundlage der bereits erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern entschieden werden kann. Sollte

pandemiebedingt kein aussagekräftiges Notenbild zum Ende der regulären Probezeit vorhanden sein, so ist die Probezeit auf Grundlage der einschlägigen Schulordnungen zu verlängern.

- Dort, wo die Coronapandemie den Unterricht einschränkt, sollen sich die Schulen auf zentrale Inhalte und Kompetenzen, exemplarisches Lernen und fächerübergreifendes Arbeiten konzentrieren. Wo immer dies nötig ist, können und sollen die Schulen Schwerpunktsetzungen im Lehrplan vornehmen, um den Zeitdruck zu minimieren.

Dabei sollen prüfungsrelevante Fächer und Fächer, die für den Erwerb von Schulabschlüssen relevant sind, priorisiert werden. Bei der Ausgestaltung der Stundenpläne sind alle Fachbereiche sowie die Berufsvorbereitung (inkl. Berufsintegration) im Sinne der Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

Für die Wirtschaftsschule gilt hinsichtlich der Schwerpunktsetzung ergänzend:

Entsprechende Hinweise zu Lehrplananpassungen für das aktuelle Schuljahr können auf der Homepage zum Distanzunterricht in Bayern eingesehen werden (<https://www.distanzunterricht.bayern.de/empfehlungen-fuer-lehrplaene/>). Diese Hinweise werden aktuell im Blick auf einen höheren Grad der Verbindlichkeit überarbeitet. Sie werden dann schulart-, jahrgangsstufen- und fächerspezifische Besonderheiten noch stärker berücksichtigen, den Lehrkräften durch klare Kennzeichnungen (z. B. durch ein Ampelsystem) deutlich machen, an welcher Stelle im Bedarfsfall Schwerpunktsetzungen vorzunehmen sind bzw. wo Inhalte und Kompetenzerwartungen ggf. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Die Wirtschaftsschulen erhalten in den ersten Monaten des neuen Kalenderjahres – wie in den vergangenen Jahren üblich – ein gesondertes Schreiben mit besonderen Hinweisen und Regelungen zur Durchführung der Abschlussprüfung. Coronabedingt können sich Abweichungen von den Regelungen der letzten Jahre ergeben.

- Zeiten der praktischen Ausbildung und Praktika, die auf Grundlage eines Ausbildungs- bzw. Praktikantenvertrages durchgeführt werden, finden weiter statt, sofern die Einrichtungen dies ermöglichen. Auch schulische Praktika können unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort, insbesondere der infektionsschutzrechtlichen Lage und der allgemeinen Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Sollte die Durchführung von praktischer Ausbildung bzw. Praktika derzeit pandemiebedingt nicht möglich sein, gelten diese grundsätzlich für das laufende Schuljahr 2020/2021 als eingebracht. An den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens ist das Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10.12.2020 (G44b-G8300-2020/741-102) zu beachten.
- Für Lehrkräfte gilt auch im Distanzunterricht grundsätzlich weiterhin die Unterrichtspflichtzeit (UPZ). Lehrkräften ist es unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort zu ermöglichen, dass sie den Distanzunterricht sowohl vom Dienort als auch von Zuhause aus durchführen können, wenn die entsprechende Ausstattung vorhanden ist.

Die Schulen werden dazu angehalten, dass auch praktische Inhalte im Rahmen der Möglichkeiten des Distanzunterrichts vermittelt werden. Ggf. sind Lehrkräfte, deren Lehrinhalte nicht vollumfänglich im Distanzunterricht umgesetzt werden können, zusätzlich zur Unterstützung des Kollegiums z. B. durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben oder die Erstellung von Unterrichtsmaterialien heranzuziehen. Ein Ausgleich könnte auch in einem folgenden Präsenzunterricht erfolgen. In Einzelfällen könnten auch Arbeitszeitkonten abgebaut werden.

Für den weiteren Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 sind bereits jetzt Szenarien in Planung, die bei Bedarf zur Anwendung kommen und zum frühest möglichen Zeitpunkt kommuniziert werden. Zielsetzung aller Planungen ist dabei wie bisher, faire Bedingungen für die SuS zu schaffen.

In diesem Zusammenhang werden auf Basis einer anstehenden Änderung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) insbesondere die folgenden Aspekte bezüglich einer notwendigen Abweichung von den einschlägigen Schulordnungen geprüft:

- Schwerpunktsetzung in den Stundentafeln unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsziele,
- angemessene Reduzierung der Anzahl sowie Art und Umfang der Leistungsnachweise, aufgrund erschwerter organisatorischer Bedingungen bei der Erhebung von Leistungsnachweisen,
- Festsetzung der Jahresfortgangs- und Zeugnisnoten, Regelungen zum Vorrücken und Wiederholen sowie zur Zulassung im Rahmen der Abschlussprüfung,
- Art und Umfang der fachpraktischen Ausbildung, der Ferien-, Betriebs- und Berufspraktika,
- mögliche Verschiebung schulischer Abschlussprüfungen und Anpassung bei der Durchführung in Abhängigkeit des weiteren Infektionsgeschehens, wobei besonders die früh terminierten Abschlussprüfungen zu bedenken sind.

Mit Blick auf die Belastung der Schülerinnen und Schüler darf ich Sie bzw. das Kollegium an Ihrer Schule auffordern, die bereits vorhandenen Spielräume sowohl bei der Anzahl der Leistungsnachweise als auch bei deren Terminierung nach längeren Phasen mit Distanz- oder Wechselunterricht auch wirklich zu nutzen. Vielfach wird es unumgänglich sein, dass durch Anpassungen im Bereich der Leistungsnachweise spürbare zeitliche Entlastungsmöglichkeiten für unsere Schülerinnen und Schüler geschaffen werden.

Aus Sicht des Staatsministeriums ist in der Zeit der regulären Weihnachtsferien keine von den allgemeinen Regelungen abweichende Präsenz an der Schule durch Schulleitungen oder Verwaltungsangestellte veranlasst. Allerdings muss sichergestellt werden, dass das OWA-Postfach zwischen

dem 28. und 30. Dezember, dem 4. und 5. sowie 7. und 8. Januar mindestens einmal auf neue Eingänge kontrolliert wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, bei der zuständigen Schulaufsicht eine Mobilfunknummer zu hinterlassen, unter der eine Erreichbarkeit an den Werktagen der Weihnachtsferien sichergestellt werden kann.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir möchten uns bei Ihnen und Ihrem gesamten Kollegium für Ihren besonderen Einsatz in diesem Jahr sehr herzlich bedanken und wünschen Ihnen und Ihrem Kollegium für die verbleibenden Schultage in diesem Kalenderjahr viel Erfolg und Kraft bei der Bewältigung der aktuell immensen Herausforderungen. Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen eine entschleunigte, erholsame Zeit! Bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Werner Lucha

Leitender Ministerialrat

Möglichkeiten der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung an beruflichen Schulen (außer FOSBOS) unter den Rahmenbedingungen des Distanzunterrichts ab dem Schuljahr 2020/2021 (Stand: Dezember 2020)

1. Allgemeines

Der Nachweis des Leistungsstands erfolgt aufgrund von Art. 52 BayEUG. Die in Art. 52 Abs. 1 BayEUG enthaltenen Vorgaben i. V. m. den §§ 32, 33 BaySchO sowie i. V. m. den einschlägigen Bestimmungen in den einzelnen Schulordnungen gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung erstreckt sich dabei auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler (SuS).

Nachweise des Leistungsstands können grundsätzlich sowohl im Präsenzunterricht als auch im Distanzunterricht gemäß den Bestimmungen in der jeweiligen Schulordnung durchgeführt werden. Im Distanzunterricht gelten dabei die gleichen Bestimmungen wie im Präsenzunterricht. Diese Festlegung gilt auch für die Regelungen zum Thema Erkrankungen, die im § 20 BaySchO enthalten sind. Auch SuS mit Corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den Leistungsnachweisen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen. Versäumnisse nachzuholen, die sich aus Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen ergeben, gehören auch unter den Bedingungen des Distanzunterrichts zu den Pflichten der SuS, wie sie sich aus dem Art. 56 BayEUG ergeben.

Die besonderen Rahmenbedingungen, unter denen Distanzunterricht stattfindet, müssen dabei im Einzelnen beachtet werden. Insbesondere die Frage der **Eigenständigkeit der erbrachten Leistung**, je nach der Art des Leistungsnachweises und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Kontrolle, stellt ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Eignung eines Leistungsnachweises im Distanzunterricht dar. Beispielsweise kommt eine schriftliche Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung des Leistungsnachweises in Betracht.

Weitere zu beachtende Aspekte sind u. a. die erforderlichen **Rahmenbedingungen der Leistungserbringung** (z. B. die Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes), der **Grundsatz der Chancengleichheit** sowie die **Dokumentationspflichten bei mündlichen Leistungsnachweisen**.

2. Leistungsnachweise im Distanzunterricht

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen gilt es, gleiche Voraussetzungen für SuS zu schaffen (Festlegung Lernbereich, Zeitansatz, Abgabeform, ...) und die „eigenständige Leistung“ sicherzustellen. Es bieten sich vorwiegend Aufgaben mit Handlungscharakter an, bei denen die Lösung mittels einer individuellen Begründung plausibilisiert werden muss. Bei gleichen Aufgabenstellungen kann im Rahmen einer virtuellen Konferenzsituation und/oder mehrerer Aufgabenvarianten eine Absprache zwischen den Teilnehmern verhindert werden. Plagiatsoftware oder die Verwendung webbasierter Online-Prüfungssoftware unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben sorgen zusätzlich für Sicherheit. Für weite Teile können die Erfahrungen zur Durchführung aus „Analogen Leistungsnachweisen“ hier digital transformiert werden. Bei Stegreifaufgaben beispielsweise sind die Zeitfenster zur Abgabe so auszurichten, dass die Aufgabe ohne Zuhilfenahme Dritter erstellt werden kann und muss.

Es obliegt der Lehrkraft, sich für die Anwendung eines Leistungsnachweises im Distanzunterricht unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller SuS einer Klasse zu entscheiden. **Grundsätzlich sind nur mündliche Leistungsnachweise – soweit vorgesehen auch Stegreifaufgaben – gemäß BSO, BFSO, FSO, FakO und WSO zulässig. Alle anderen Leistungsnachweise, insbesondere schriftliche und praktische Leistungsnachweise sind derzeit im Distanzunterricht nicht zugelassen, können jedoch im Sinne eines Tests ohne Notenrelevanz erprobt werden.** Die nachfolgende Tabelle stellt beispielhaft Möglichkeiten zur Durchführung eines mündlichen Leistungsnachweises bzw. einer Stegreifaufgabe dar.

Mündlicher Beitrag im Unterricht Ebenso wie im Präsenzunterricht werden einzelne mündliche Beiträge von SuS im Rahmen einer synchronen Unterrichtseinheit bewertet.
Lernstands- bzw. Prüfungsgespräch Ebenso wie im Präsenzunterricht führt die Lehrkraft mit einer/einem einzelnen Schüler/-in im Rahmen einer synchronen Unterrichtseinheit ein entsprechendes Gespräch durch, dessen Ergebnisse bewertet werden.
Referat Die SuS halten Referate im Rahmen des synchronen Distanzunterrichts.
Stegreifaufgabe Die digitale Stegreifaufgabe wird in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt, um die „Eigständigkeit der Leistung“ sicherzustellen. Die dazu erforderlichen Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und anderen technischen Hilfsmittel werden bei den SuS so verwendet, dass <ul style="list-style-type: none">• eine Authentifizierung der SuS erfolgt,• die Informationssicherheit und die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und• eine vollständige Deinstallation nach der Prüfungssituation möglich ist.
Präsentation von Arbeitsergebnissen Die SuS stellen die Ergebnisse von Recherchen zu einem bestimmten Thema im Rahmen von synchronen oder asynchronen Unterrichtseinheiten vor bzw. zur Verfügung.
Erklärvideo SuS erstellen für ihre Mitschüler/-innen Erklärvideos, die auch, aber nicht nur im Rahmen des Unterrichtskonzeptes „flipped classroom“ eingesetzt werden.
Debatte Die SuS bereiten ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vor und vertreten ihn im Rahmen einer synchronen Unterrichtseinheit. Sie üben dabei Toleranz gegenüber anderen Meinungen, sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt.
Digitales Ergebnisprotokoll Kommt Software im Unterricht zum Einsatz, die als Ergebnis einer Aufgabe oder Tätigkeit ein Ergebnisprotokoll/Zertifikat/Badges erstellt oder in seiner Konzeption Veränderungen nur eindeutig und personalisiert zulässt (bspw. Buchhaltungssoftware), so kann auch dieses „Digitale Ergebnisprotokoll“ zur Leistungsfeststellung herangezogen werden. Derartige Software identifiziert durch die Ausgabe von Zeit und Namensdaten den Aufgabenersteller eindeutig. Im Fall von Kollaborationssoftware ist es möglich, eine SuS-Aufgabe durch die Lehrkraft „in Echtzeit“ zu begleiten, beobachten und zu bewerten. Die Bewertung anhand eines Screenshots, einer erstellten PDF-Datei oder eines individuellen Dateiformats obliegt der Lehrkraft entsprechend der Aufgabenkonstellation.

Vertiefte schriftliche Ausarbeitung

Ziel ist es, anhand einer angemessenen Themenstellung zu zeigen, dass die SuS Sachverhalte schwerpunktmäßig erfassen und die enthaltenen Gedankengänge schriftlich sprachlich korrekt darstellen sowie Zusammenhänge und Ursachen erkennen und kritisch hinterfragen können. Je nach Anforderungsniveau kann Umfang, Komplexität und Form angepasst werden.

Projektarbeit

Ein Thema wird von den SuS über einen vereinbarten Zeitraum kollaborativ bearbeitet und von der Lehrkraft begleitet. Der Arbeitsprozess wird soweit wie möglich selbstständig geplant, durchgeführt und in ein vorweisbares Ergebnis überführt. Das Ergebnis der Arbeit ist offen und maßgeblich von der Kreativität und Leistungsfähigkeit der Gruppenmitglieder bestimmt.

Portfolio

Das individuelle (Schüler-)Portfolio dokumentiert das Gelernte, Reflexionen über die Lernarbeit, persönliche Lernwege, Lernprozesse und Ergebnisse in Bezug auf grundlegende Lernziele. Des Weiteren wird das Lehrerfeedback eingearbeitet. Das Portfolio bezieht sich auf eine bestimmte Zeit, z. B. für die gesamte Dauer eines Lernfeldes oder eines Projektes. Es wird anhand transparenter Kriterien bewertet.

Arbeitsblatt

Hier steht die Erstellung eines Arbeitsblattes im Vordergrund, das den Mitschülern/-innen zur Verfügung gestellt wird. Thema, Struktur und Umfang werden mit der Lehrkraft vorab vereinbart.

Blogbeitrag

Ein guter Blogbeitrag dient dazu, ein bestimmtes Problem der auserwählten Zielgruppe zu lösen. Ist das nicht möglich, beispielsweise bei komplexer Themenstellung, die nur schrittweise bearbeitet werden kann, sollte der Blogbeitrag zumindest darauf abzielen, wesentlich zur Lösung beizutragen. Daran orientiert sich die anschließende Bewertung des Blogbeitrags.

Schaubilder/Plakate und andere mediale Produkte

Mittels digitaler Werkzeuge lassen sich zahlreiche Produkte zu verschiedenen Themen durch die SuS erstellen, die lernwirksam gestaltet sein sollen und anhand transparenter Kriterien bewertet werden.

Dokumentation einer Ablage und Ordner/Ordnungsstruktur

Diese Form der Leistungsbewertung zielt darauf ab, u. a. die Sorgfalt, Vollständigkeit, Systematik und Übersichtlichkeit der Dokumentation zu bewerten.

...

Auch Kombinationen aus den oben aufgeführten Arten von Leistungsnachweisen sind denkbar.